Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 Ausgegeben Danzig, den 30. Januar 1935

Inhalt:

20

Verordnung

betreffend die Schaffung eines gemeinsamen Versicherungsamts.
Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Nr. 40 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für die Bezirke der Verwaltungsbehörden
Stadtgemeinde Danzig,
Stadtgemeinde Zoppot,
Kreis Danziger Höhe,
Kreis Danziger Niederung
wird bei der Stadt Danzig ein „gemeinsames Versicherungsamt" errichtet.

§ 2

Die Zahl der Versicherungsvertreter bei dem gemeinsamen Versicherungsamt beträgt 40. Ihre Berufung erfolgt durch das Landesversicherungsamt aus der Zahl der für die Versicherungsämter der in § 1 genannten Verwaltungsbezirke berufenen oder vorgeschlagenen Vertreter.

§ 3

Die Verteilung der Kosten des gemeinsamen Versicherungsamts bestimmt der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), (§ 59 Reichsversicherungsordnung).

§ 4

Der Senat, Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik (G), bestimmt den Zeitpunkt, an dem das gemeinsame Versicherungsamt seine Tätigkeit aufzunehmen hat. Er erläßt ferner die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

Danzig, den 4. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

21

Druckfehlerberichtigung.

Die Verordnung über die Festsetzung des Voranschlages der Träger der Sozialversicherung (G.Bl. 1935 S. 215) muß am Schluß das Datum statt „Danzig, den 31. Dezember 1935" „Danzig, den 31. Dezember 1934" erhalten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 2. 1935.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Schlußprotokoll

der vierten Konferenz für [illegible] über den Eisenbahn-Personen- und [illegible] Frachtverkehr.

(Übersetzung des „Zentralamts“.)

Die D[illegible] Konferenz [illegible] Oktober 1924 in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäck- [illegible] 1933 in Rom [illegible] Republik [illegible]

Die Delegationen waren wie folgt zusammengesetzt:

(Folgen die Namen.)

Ein besonderes Komitee, dem S. E. Giannini als Vorsitzender, Herr [illegible] als stellvertretender Vorsitzender und Herr Dr. [illegible] angehörten, hat sich gebildet, um den Entwurf zu einem Internationalen [illegible] auszuarbeiten. Der Entwurf soll denjenigen Staaten zur [illegible], die geneigt sind, von der in Artikel 61 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ausgesprochenen Ermächtigung [illegible]

I.

Auf Grund ihrer Beratungen sind die Delegierten übereingekommen, den Bevollmächtigten der Staaten die nachstehend genannten Übereinkommensentwürfe zur Unterschrift vorzulegen:

1. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (I. Ü. P.) mit zwei Anlagen;

2. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ü. G.) mit acht Anlagen.

Die Texte dieser Urkunden bleiben bis zum [illegible] zur Unterzeichnung offen.

II.

In Anbetracht der Bedeutung der Änderungen [illegible] und der Notwendigkeit, die von der Konferenz [illegible]

a) die an den [illegible] Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und den Eisenbahnfrachtverkehr möchten Maßnahmen treffen, damit die von der Konferenz angenommenen Übereinkommen vor dem [illegible]

b) die Staaten, [illegible] unterzeichnet haben, möchten so bald als möglich und innerhalb kürzester Frist zur Ratifikation schreiten, damit sie spätestens am 1. Januar 1935 in Kraft treten können.

[illegible]

Die [illegible] prüfen, ob der jetzt den Gegenstand der Anlage I des [illegible] Vorschriften über die zur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände [illegible] Übereinkommen [illegible] zu machen; hierdurch sollen die Schwierigkeiten vermieden werden, die [illegible] Revision der genannten Anlage daraus entstehen, daß die Staaten [illegible] bei der Ratifikation des Übereinkommens eine Anlage [illegible] könnten, die der unterzeichneten [illegible]

Zu Urkund dessen [illegible] unterzeichnet worden.

[illegible] Regierung der [illegible] Regierung zur Hinterlegung in ihren [illegible] gleichlautende beglaubigte Abschrift dieses Schlußprotokolls wird durch die italienische Regierung allen auf der Konferenz vertretenen Staaten sowie der [illegible]

(Folgen die Unterschriften.)